



Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern!

Forderungen der Jugendsozialarbeit zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland



Jugendsozialarbeit hat das Ziel, junge Menschen – insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte – auf ihrem Weg zu einem unabhängigen und selbstverantwortlichen Erwachsensein und zu voller gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Im Zentrum stehen dabei sozialpädagogische Angebote und Hilfen im Bildungs- und Ausbildungssystem sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf.



Dies gilt für alle jungen Menschen, auch für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Einwander/-innen oder Flüchtlinge ohne langfristig gesicherte Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben. Gerade für sie ist der Einstieg in eine Ausbildung mit hohen Hürden versehen und daher kommt es insbesondere am Übergang Schule – Beruf darauf an, dass sie angemessene Unterstützung erhalten und bestehende Hindernisse abgebaut werden.



Kurz und bündig:

Zentrale Aussage: Eine erfolgreiche Bildung und Ausbildung junger Menschen in Deutschland darf nicht an aufenthalts- und sozialrechtlichen Hürden scheitern.

Was wollen wir mit diesem Papier erreichen: Jugendsozialarbeit will und muss auch junge Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erreichen und gezielt fördern, damit deren Chancen auf einen Schul- und Berufsabschluss gesteigert und möglichst gesichert werden. Damit die Förderung junger Flüchtlinge konsequenter erfolgen kann, werden notwendige Änderungen sowohl bei den Rahmenbedingungen als auch für die konzeptionellen Zugänge aufgezeigt.



Zu dieser Gruppe gehören Jugendliche in langwierigen Asylverfahren, aber auch junge Menschen, die mit Duldung, befristeten humanitären Aufenthaltserlaubnissen oder gänzlich ohne gesetzlichen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben.¹ Diese jungen Menschen verbringen entscheidende Jahre



¹ Laut Statistischem Bundesamt lebten am 31.12.2013 knapp 30.000 Personen zwischen 6 und 21 Jahren mit Gestattung (im laufenden Asylverfahren) in Deutschland, ca. 23.000 mit Duldung und ca. 58.000 mit befristeten humanitären Aufenthaltserlaubnissen; laut Antwort der Bundesregierung vom 03.04.2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke sind unter den Geduldeten 14.544 Personen 12 bis 20 Jahre alt. In der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben geschätzt ca.

ihres Lebens in Deutschland, und viele von ihnen werden dauerhaft in Deutschland bleiben.²



Rechtlicher Hintergrund

2009 hat Deutschland seinen Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf ausländische Kinder zurückgenommen und seit dem 15. Juli 2010 gilt damit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



Das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII sichert allen rechtmäßig oder mit Duldung in Deutschland lebenden jungen Menschen Unterstützung zu: § 1 Satz 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“; § 6 Satz 2 SGB VIII: „Ausländer können Leistungen nach diesem Buch [...] beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ In § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit“ heißt es im Satz 1: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben nach § 42 SGB VIII den Anspruch, in staatliche Obhut genommen zu werden, sie werden in der Regel in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe aufgenommen.³



Lebenswelten junger Menschen, die langjährig und ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben

Jede zeitliche Befristung eines Aufenthalts bedeutet eine existenzielle Unsicherheit für die betroffenen jungen Menschen. Im Alltag besonders belastet



200.000 bis 400.000 Menschen, davon 4.000 bis 11.700 Zwölf- bis Fünfzehnjährige (Datenbank des EU-Projektes Clandestino <http://irregular-migration.net/>; Dita Vogel: Studie für den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR): „Kinder ohne Aufenthaltsstatus – illegal im Land, legal in der Schule“ Februar 2010.

² 42 % der jungen Menschen (6 bis 30 Jahre) mit Duldung leben schon seit sechs Jahren oder länger mit diesem Status (vgl. „Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen – die Hürden kennen und überwinden! Übergang in Ausbildung und Arbeit: Voraussetzungen und Möglichkeiten“, Robert-Bosch-Stiftung, Göttingen 2014).

³ Vgl. die aktuellen „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz.



sind junge Menschen mit Duldung oder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, da sie nicht zum Aufenthalt berechtigt sind und die Abschiebung mehr oder minder zeitnah erfolgen kann. Duldungen setzen Abschiebungen lediglich aus.



Aufenthalte legalisieren!

Zwar können nach § 25a AufenthG sogenannte „gut integrierte“ geduldete Jugendliche nach sechsjährigem Schulbesuch oder erfolgreichem Schulabschluss unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis für sich und ihre Familien erhalten. Diese Regelung ist aber bisher nur wenigen jungen Menschen zugutegekommen.⁴



Auch Minderjährige in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben häufig schon lange in Deutschland.⁵ Diese jungen Menschen haben unveräußerliche Rechte! Sie können diese aber aufgrund der Übermittlungspflichten öffentlicher Einrichtungen an die Ausländerbehörden in der Regel nicht wahrnehmen und bleiben so selbst von der existentiellen gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen. Zwar sind Schulen und Erziehungseinrichtungen seit November 2011⁶ von der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörde befreit, trotzdem werden manchmal noch Papiere wie Melde- oder Gesundheitsbescheinigungen gefordert, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht beibringen können. Außerdem besteht nicht in allen Bundesländern Schulpflicht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, was bedeutet, dass es im Einzelfall im Ermessen der Schule liegt, ob sie ein Kind aufnimmt.⁷



Von den Leistungen und Regelungen im KJHG/SGB VIII sind junge Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausdrücklich ausgenommen (vgl. § 6 (2) SGB VIII). Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben diese jungen Menschen meist nur vermittelt über die Dienste der medizinischen Parallelversorgung (etwa die Malteser Migranten Medizin oder Medico International). Darüber hinaus besteht teilweise an Schulen ein Berührungspunkt zur Jugendhilfe über die Schulsozialarbeit.



Zugang zu Integrationskursen sichern!

Jugendintegrationskurse haben sich als erfolgreiches Instrument zur ersten Orientierung für neu eingewanderte junge Menschen und zum Spracherwerb außerhalb des Schulsystems erwiesen. Junge Menschen in der



⁴ So waren Ende 2013 nur etwa 3.400 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a – Familienmitglieder eingerechnet (Antwort der Bundesregierung vom 03.04.2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion die Linke).

⁵ Es ist ein Straftatbestand, sich illegal in Deutschland aufzuhalten. Illegale Beschäftigung findet insbesondere im Baugewerbe, in der Gastronomie und in der Prostitution statt.

⁶ Im November 2011 erfolgte eine entsprechende Gesetzesänderung des § 87 AufenthG.

⁷ Vgl. ausführlich zur Schulpflicht in den Bundesländern DRK/Caritas (Hrsg.): „Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013“, 3. aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage, Berlin/Freiburg, Oktober 2012.



aufenthaltsrechtlichen Duldung oder Gestattung haben jedoch derzeit keinen Zugang zu Integrationskursen.⁸

Häufig fällt die Entscheidung über einen dauerhaften Aufenthaltstitel erst nach Jahren und wird, wie beispielsweise im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung, von den Integrationsleistungen des jungen Menschen abhängig gemacht, die durch einen Integrationskurs ja gerade gefördert und ermöglicht werden. Selbst im Falle einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland können deutsche Sprachkenntnisse sowie landeskundliche Kenntnisse von Vorteil sein.

Lebensunterhalt und Gesundheitsversorgung sicherstellen!

Junge Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Duldung, mit aufenthaltsrechtlicher Gestattung sowie mit befristeten humanitären Aufenthaltserlaubnissen sind in der Regel aus der Grundsicherung des SGB II ausgeschlossen und erhalten stattdessen bei Bedarf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Zwar wurden die existenzsichernden Leistungen des AsylbLG zum Lebensunterhalt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Juni 2012 denen des Arbeitslosengeldes II angeglichen⁹, jedoch erhalten Menschen im Geltungsbereich des AsylbLG immer noch sehr eingeschränkte Gesundheitsleistungen: Behandelt werden ausschließlich akute Schmerzen und Gefahren; längerfristige Therapien, etwa kieferorthopädische Behandlungen, Psychotherapie, Krankengymnastik oder Ergotherapie sind in der Regel ausgeschlossen. Jungen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist, da sie auch vom AsylbLG ausgeschlossen sind, der Zugang zu regulären medizinischen Leistungen gänzlich versperrt, und nur in Notfällen sind öffentliche Krankenhäuser von der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörde befreit.¹⁰

Schulpflicht umsetzen! Schulen für junge Flüchtlinge sensibilisieren und befähigen!

Geduldete Familien und Familien im Asylverfahren sind teilweise Wohnorten zugewiesen, an denen keine adäquate schulische Förderung existiert und die Übernahme der Fahrtkosten zu geeigneten Einrichtungen außerhalb des Wohnortes nicht sichergestellt ist.

⁸ Junge Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis haben – ebenso wie EU-Bürger/-innen – keinen Anspruch auf einen Integrationskurs, können aber bei vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden.

⁹ Auch das Bundesverfassungsgericht hat entsprechend festgehalten, dass „Menschenwürde nicht ausländerrechtlich relativierbar“ ist.

¹⁰ Allerdings besteht z. B. im Land Berlin die Möglichkeit einer Duldung für die Zeit der Geburt, sodass die Kinder zumindest eine Geburtsurkunde erhalten können.



Neu eingewanderte Kinder und Jugendliche müssen sich im deutschen Schulsystem zurechtfinden. Ob sie ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können, hängt in der Praxis zuallererst davon ab, ob sie ohne Deutschkenntnisse sofort einen Schulplatz erhalten, alters- und bedarfsgerechte schulische Sprachförderangebote vorfinden und wie weit die Schule darauf eingestellt bzw. vorbereitet ist, mit jungen Flüchtlingen zu arbeiten. Wichtig ist, dass Lehrer/-innen interkulturell und diversitätsbewusst geschult sind und über ausreichend Wissen zu den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchterfahrungen verfügen. Unterstützend sollten Lehrer/-innen dabei ausreichend Informations- und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.



Eine inklusive Schule, die in der Schulsozialarbeit und in weiteren Angeboten der Jugendhilfe verankert ist und in der Vielfalt anerkannt wird, hilft allen jungen Menschen – insbesondere auch Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Damit sie eine echte Chance auf Bildung haben, sind oft weitere Unterstützungsleistungen seitens der Jugendsozialarbeit, etwa in Form einer verlässlichen Bildungsbegleitung, unerlässlich.



Inwieweit junge Flüchtlinge derzeit schon an Angeboten der Jugendarbeit partizipieren, wenn sie z. B. in offenen Jugendzentren Freiräume und Bildungsgelegenheiten nutzen können oder Formen von Jugendberatung in Anspruch nehmen, wird statistisch nicht erfasst. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass viele Angebote der Jugendhilfe noch nicht ausreichend auf diese Zielgruppe eingestellt und die Anforderungen einer interkulturellen Öffnung häufig nicht erfüllt sind.¹¹



Ausbildungsvorbereitende und ausbildungsunterstützende Maßnahmen gewähren!



Junge Menschen mit legalem oder geduldetem befristetem Aufenthalt sind in der Regel leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit vom SGB II und allen damit verbundenen Leistungen der Arbeitsmarktintegration ausgeschlossen. Zwar haben sie grundsätzlich Zugang zu Beratung und Vermittlung nach SGB III sowie z. B. auf Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III, jedoch sind sie wegen ausländerrechtlicher Einschränkungen während der ersten vier (für Geduldete) bzw. fünf Jahre (bei Asylsuchenden) sowohl von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen als auch von Berufsausbildungsbeihilfe, von ausbildungsbegleitenden Hilfen und von der außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen, sofern nicht mindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im



¹¹ Vgl. dazu auch Christian Peucker u. Mike Seckinger: „Flüchtlingskinder: eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe“. In DJI Impulse 1/2014 S. 12-14.

Inland erwerbstätig war.¹² Auch der Zugang bzw. die Kostenübernahme beim Jugendwohnen (§ 13 (3) SGB VIII) ist damit für die Jugendlichen sehr erschwert.

Insbesondere führt der ausländerrechtliche Vorbehalt bei der Berufsausbildungsbeihilfe dazu, dass junge Flüchtlinge, die eine Ausbildung beginnen, aber die oben genannten Bedingungen noch nicht erfüllen, weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem AsylbLG erhalten.¹³ Insgesamt kommt diese Regelung einem Ausbildungsverbot während der ersten vier (bei Asylsuchenden fünf) Jahre gleich und setzt hochmotivierte junge Menschen der Perspektivlosigkeit aus.

Ausbildung nur bei Genehmigung?

Mit Genehmigung der Ausländerbehörde¹⁴ können junge Menschen mit einem befristeten humanitären Aufenthalt und geduldete junge Menschen ohne Wartefrist sowie junge Menschen im Asylverfahren nach neun Monaten eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen.¹⁵ Jedoch ist ihnen in der Regel der Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 AufenthG) versperrt.¹⁶ Sie müssen sich also derzeit darauf verlassen (und ihre potenziellen Ausbildungsbetriebe davon überzeugen), dass sie vermutlich während einer Ausbildung nicht abgeschoben werden und ihre Duldung verlängert wird.¹⁷ Für die Wirtschaft wirken solche Unsicherheiten bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen oft als Hemmnis. Daher sind junge Flüchtlinge besonders häufig auf Formen der unterstützten oder auch einer öffentlich finanzierten überbetrieblichen Ausbildung angewiesen.

¹² Barbara Weiser: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge. Informationsverbund Asyl und Migration, Februar 2014.

¹³ Nur in Härtefällen können die Leistungen nach AsylbLG während der Ausbildung als Darlehen ausgezahlt werden, allerdings hat auch schon ein Gericht (OLG NRW) entschieden, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in diesem Fall weiter gezahlt werden müssen (s. Barbara Weiser: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen, S. 41).

¹⁴ Diese wird in der Regel erteilt; die Ausländerbehörde prüft nur formell, ob ausländerrechtliche Versagensgründe vorliegen, z. B. Falschangaben im Asylverfahren, eine Verhinderung des Vollzuges der Ausreisepflicht bei Geduldeten durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Das Verhalten der Eltern darf Minderjährigen seit diesem Jahr nicht mehr zur Last gelegt werden; problematisch ist dieser Versagensgrund jedoch ggf. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Außerdem werden im Fall eines Fehlverhaltens der Eltern die Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit vor die Entscheidung gestellt, entweder ihre Familie zu belasten oder den Verlust der Arbeitserlaubnis in Kauf zu nehmen.

¹⁵ Vgl. „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen“, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Dezember 2013.

¹⁶ S. Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Ausländerbeschäftigung, Stand: 25. April 2014.

¹⁷ Dies angesichts der ohnehin bestehenden Diskriminierung junger Menschen mit Migrationshintergrund am Ausbildungsmarkt (vgl. „Diskriminierung am Ausbildungsmarkt – Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven“, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2014; „Ausbildung für alle jungen Menschen – Diskriminierung beenden, Vielfalt fördern“, Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, Berlin 2012).



Wenn es diesen jungen Menschen trotz dieser Einschränkungen gelingt, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, sind auch hier besondere Unterstützungsleistungen – etwa in Form von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) – notwendig, um die migrationspezifisch bedingten Nachteile, z. B. in Bezug auf ihre Deutschkenntnisse, auszugleichen.



Beratungsdienste für Jugendliche flächendeckend zur Verfügung stellen!

Für junge Menschen ohne gesicherten Aufenthalt ist es existentiell, in aufenthaltsrechtlichen Fragen auf ein gut erreichbares, kompetentes, unabhängiges und parteiliches Netzwerk zurückgreifen zu können. Angebote der Flüchtlingssozialarbeit sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (und nur teilweise systematisch gefördert). Sie begleiten Flüchtlinge in aufenthaltsrechtlichen und sozialen Fragen und unterstützen etwa auch bei Fragen der Beschulung, des Übergangs Schule – Beruf oder des Zugangs zur Arbeit und fördern damit die Teilhabe junger Menschen.



Da die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere am Übergang Schule – Beruf durch individuelle Beratung, Gruppenangebote und Netzwerkarbeit deutschlandweit durch die Jugendmigrationsdienste¹⁸ angeboten wird und im Beratungsalltag der Jugendmigrationsdienste aufenthaltsrechtliche Fragen ebenfalls eine Rolle spielen, die eine kundige Verweisberatung erfordern, unterstützen sich die Flüchtlingssozialarbeit und die Jugendmigrationsdienste heute schon regelmäßig und arbeiten in den Netzwerken des jeweiligen Sozialraumes zusammen. Die zunehmende Unterbringung in dezentralisierten Unterkünften führt dennoch dazu, dass diese Zielgruppe vor allem im ländlichen Bereich keinen oder nur erschwerten Zugang zu Beratungsdiensten hat.



Bildung und Ausbildung für alle jungen Menschen ermöglichen! – Forderungen der Jugendsozialarbeit

- ❖ Für junge Flüchtlinge – und dies gilt auch für Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt – ist der Spracherwerb der deutschen Sprache lebensnotwendig und ein Schlüsselfaktor für die soziale, schulische und berufliche Integration. Angemessene Sprachförderung, die die individuellen Bildungsressourcen berücksichtigt, ist vordringliche Aufgabe von Schule. Schulische Sprachförderangebote müssen daher auf Landesebene flächendeckend¹⁹ an allen Schulformen, insbesondere auch für jugendliche Seiteneinsteiger/-innen, sichergestellt werden.



¹⁸ Bei Lebenssituationen, die typische Problemlagen Erwachsener aufweisen, werden Ratsuchende durch die „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) unterstützt.

¹⁹ Dies ist besonders wichtig, da Geduldete und Asylsuchende sowie Menschen mit befristeten humanitären Aufenthaltserlaubnissen ihren Wohnort nicht frei wählen können. Ggf. müssen Fahrtkosten übernommen werden.

- ❖ Sofern für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche eigene Klassen eingerichtet werden, ist darauf zu achten, dass sie so weit und so früh wie möglich in die reguläre Schul- und Klassengemeinschaft integriert werden.
- ❖ Auch Berufsschulen müssen für diese Zielgruppen adäquate Sprachförderangebote und berufsorientierte Regelangebote anbieten, um den Übergang von Schule zu Ausbildung zu gewährleisten und damit den berufsschulpflichtigen jungen Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt echte Teilhabechancen zu eröffnen. Die Berufsschulpflicht ist in besonders begründeten Fällen auf 25 Jahre anzuheben.²⁰
- ❖ Allen legal oder geduldet in Deutschland lebenden jungen Menschen muss die Teilnahme an Jugendintegrationskursen offenstehen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schließt sich dem Gesetzesvorschlag des Bundesrates sowie der Forderung der Integrationsminister der Länder an.²¹
- ❖ Gerade beim Zugang zur dualen Berufsausbildung wurden in den letzten Jahren viele Verbesserungen für junge Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt erwirkt. Damit diese von den jungen Menschen auch wirklich genutzt werden können, muss ihr Aufenthalt für die Zeit der Ausbildung gesichert sein, und sie sollten auch Zugang zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen erhalten:
 - Zur Aufnahme einer Berufsausbildung sollten alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem bisherigen Aufenthaltsstatus, eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.
 - Die ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Unterstützungsangebote des SGB III sind vom Aufenthaltsstatus zu entkoppeln und die entsprechenden ausländerrechtlichen Leistungsvoraussetzungen sind zu streichen.
 - Bei den Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration des SGB II sind auch junge Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt zu berücksichtigen.²²
- ❖ Junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen sind in besonderer Weise auf eine kompetente asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung sowie auf Beratung zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten angewiesen:

²⁰ Beispielhaft ist hier Bayern mit der Einführung von Regelangeboten an 31 Berufsschulen mit dem Berufsintegrationsjahr (BiJ) und dem BvJ (k) für junge Flüchtlinge.

²¹ Gesetzesentwurf des Bundesrates „zur Öffnung der Integrationskurse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete“, Februar 2014, vgl. auch Ergebnisprotokoll der Integrationsministerkonferenz am 19./20. März 2014, TOP 5.4.

²² Am einfachsten wäre dies durch die Eingliederung von Asylsuchenden und Geduldeten in die reguläre Grundsicherung und die Abschaffung des AsylbLG (s. u.) zu realisieren.



- Flüchtlingsberatungsstrukturen müssen flächendeckend ausgebaut, verlässlich erhalten und in ihren jugendspezifischen Angeboten gestärkt werden. Die Länder dürfen sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich nicht entziehen.
- Die Angebote der Jugendmigrationsdienste sollten langfristig auch jungen Asylsuchenden und Geduldeten offenstehen. Hierzu ist es u. a. notwendig, die Vernetzung von Jugendmigrationsdiensten mit den Angeboten der Flüchtlingshilfe flächendeckend zu unterstützen und die Mitarbeitenden (im Sinne einer Befähigung zu einer kundigen Verweisberatung) zu qualifizieren.



Die (aufenthalts-)rechtliche Situation junger Flüchtlinge muss grundsätzlich verbessert werden!

Viele der genannten Probleme und Hindernisse würden durch humanere Regelungen beim Aufenthaltsrecht und bei Sozialleistungen für Asylsuchende und Geduldete gelöst oder gemindert. Gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit daher:

- ❖ Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollte aufgehoben und alle Menschen in Deutschland sollten in das reguläre Grundsicherungssystem einbezogen werden.²³ Andernfalls muss zumindest die Verweildauer im AsylbLG auf 1 Jahr beschränkt und der Zugang zu Gesundheitsleistungen sichergestellt werden.
- ❖ Für langjährig Geduldete muss eine an humanitären Kriterien orientierte, alters- und stichtagsunabhängige²⁴ Bleiberechtsregelung eingeführt werden. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verspricht eine solche Regelung „auf Grundlage“ des bereits im März 2013 vorgelegten Gesetzentwurfes des Bundestages. Der aktuelle Referentenentwurf (Stand 07.04.2014) bleibt allerdings deutlich hinter den Erwartungen zurück, da durch gleichzeitige Einreise- und Aufenthaltsverbote erhebliche Einschränkungen beim Bleiberecht bestehen bleiben. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit unterstützt und bestärkt daher die von der BAGFW in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf genannten Änderungsbedarfe und Kritikpunkte.²⁵



²³ Das BMAS arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch Änderung des AsylbLG. Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände haben dies am 07.04.2014 zum Anlass genommen, in einem Schreiben an die beteiligten Ministerien ihre Forderung nach Aufhebung des AsylbLG zu bekräftigen.

²⁴ Bisherige Bleiberechtsregelungen waren in der Regel stichtagsgebunden, d. h. es wurde nur für bis zu einem gewissen Stichtag eingereiste Menschen eine Lösung geschaffen.

²⁵ Vgl. hierzu ausführlich auch im Weiteren die „Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf des BMI eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbedingung vom 07.04. 2014.“ vom 2. Juni 2014.

- ❖ So ist die ebenfalls im Koalitionsvertrag versprochene Vereinfachung der Anforderungen des eigenständigen Aufenthaltsrechts für gut integrierte geduldete junge Ausländer/-innen (z. B. nach Schulabschluss) zeitnah umzusetzen, damit mehr junge Menschen von dieser Regelung profitieren können.
- ❖ Auch für junge Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen Möglichkeiten der Legalisierung des Aufenthaltes z. B. nach erfolgreich abgeschlossener Schulbildung zum Zwecke einer Ausbildung geschaffen werden.
- ❖ Alle Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen müssen über die Ausnahme von der gesetzlichen Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörde informiert werden. Es sind auf Landesebene Regelungen zu finden, die die Vorlage behördlicher Bescheinigungen wie Meldebescheinigung ersparen. Für Gesundheitsuntersuchungen muss die verlängerte Schweigepflicht durchgesetzt werden.
- ❖ Neben Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollten bundesweit alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben zur Gewährleistung sozialer Rechte wahrnehmen, von den Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden befreit werden.
- ❖ Der Austausch zwischen spezialisierten Gesundheits- und Beratungsdiensten, Bildungseinrichtungen sowie Trägern der Jugendhilfe soll auf Bundes- wie auf Landesebene gestärkt und Informationsmaterialien sollen den Fachkräften der sozialen Arbeit zugänglich gemacht werden.²⁶



Ausblick

Trotz bestehender rechtlicher Defizite und entsprechender Handlungsbedarfe sind junge Menschen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive anders als Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht mehr – wie noch vor wenigen Jahren – systematisch und gesetzlich von Ausbildung, Arbeit und sozialer Integration ausgeschlossen. Sie haben aber weiterhin mit hohen Hürden zu kämpfen. Es fehlt ein gleichberechtigter Zugang zu Unterstützungsleistungen und sie sind faktisch – teilweise entgegen der geltenden Rechtslage – von elementaren Grundrechten ausgeschlossen.



Auch die Jugendsozialarbeit ist entsprechend gefordert, passende Angebote und individuelle Unterstützung für die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge zu entwickeln und zu gewährleisten. Dass Deutschland diese jungen Menschen auch dringend als zukünftige Fachkräfte benötigt, ist ein weiteres, wenn auch aus Sicht der Jugendsozialarbeit nicht das entscheidende Argument, diesen jungen

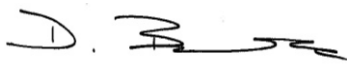


²⁶ Siehe z. B. Caritas und DRK (Hrsg.) „Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013“.

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Menschen faire Chancen und Unterstützung zu geben. Diese Angebote müssen – im Sinne einer fortschreitenden interkulturellen Öffnung und dem Abbau von strukturellen und ideellen Hürden – auch tatsächlich niedrigschwellig zugänglich und passend sein. Entsprechende Beratung und Unterstützung der Träger und Fachkräfte können dabei nur durch eine enge Kooperation etwa mit Fachdiensten der Migrations- und Flüchtlingsarbeit gewährleistet werden.

Berlin, Juni 2014



Doris Beneke
Sprecherin



Walter Würfel
Sprecher

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu diesem Positionspapier:
Judith Jünger (Referentin der BAG EJSA), E-Mail: juenger@bagejsa.de,
Tel. 0711/164 89-43

